

S a t z u n g

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Märker Kinderstube“.
2. Der Sitz und Gerichtsstand ist Dortmund.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Ziel des Vereins ist es, sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zu fördern. Dies geschieht, solange der Bedarf an Kindergartenplätzen besteht, durch den Betrieb eines Kindergartens.
3. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Auslagen werden gegen Belege erstattet.

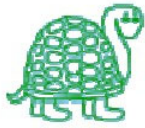
§4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele durch Mitwirkung und finanzielle Unterstützung fördert.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Soweit der Vorstand einem Begehren auf Mitgliedschaft nicht entspricht, kann der Abgelehnte innerhalb eines Monats einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, die darüber mehrheitlich entscheidet. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

Aktive Mitglieder sind die Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen. Ausnahmsweise kann die aktive Mitgliedschaft von einzelnen Personen, deren Kinder den Kindergarten besucht haben, weiterbestehen bleiben, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.



§ 5

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
2. Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung verstößt
 - b) sich vereinsschädigend verhält
 - c) mit Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und eine Abmahnung erfolgte.
3. Ein Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied schriftlich beantragt werden. Der Betroffene ist vier Wochen vor der beabsichtigten Versammlung über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Nach erfolgtem Ausschluss erteilt der Vorstand einen schriftlichen Bescheid.

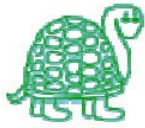
§ 6

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Sonstige Zuwendungen
- d) Darlehen

§ 7

1. Der Vorstand wird für die Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen.
3. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der in § 7 Punkt 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist vor Ablauf einer Amtsperiode möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so ist in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen der Vorstand zu ergänzen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
Die Beschlüsse müssen protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.



§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Führung der laufenden Geschäfte. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe in das Ermessen des Mitgliedes gestellt ist. Der Betrag von 12,- € pro Jahr darf jedoch nicht unterschritten werden.

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.

§ 10 Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Das bisher gelebte Modell der Pflichtstunden wird eingestellt, die Pflichtstundenkonten werden unabhängig von ihrem aktuellen Stand gelöscht. Es besteht kein Anspruch auf finanziellen oder anderweitigen Ausgleich für zuvor geleistete und nun verfallene Pflichtstunden.
2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, vorher festgelegte Verantwortungsbereiche (ein Verantwortungsbereich pro angemeldetem Kind) eigenverantwortlich zu übernehmen, die den Erhaltungs-, Renovierungs- und Verschönerungsarbeiten im und am Kindergarten dienen.
3. Die Verantwortungsbereiche werden vom Erzieherinnen-Team definiert und am ersten Elternabend eines neuen Kindergartenjahres vorgestellt.
4. Die aktiven Mitglieder können ihren individuellen Verantwortungsbereich am ersten Elternabend eines neuen Kindergartenjahres frei wählen und werden in enger Abstimmung mit dem Erzieherinnen-Team in die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben eingewiesen.
5. Die Verantwortungsbereiche gelten jeweils für ein Kindergartenjahr.
6. Im Krankheitsfall oder bei anderen terminlichen Verhinderungen, die die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgabenbereiche zeitweise unmöglich machen, stehen die Eltern eigenständig in der Verantwortung, entsprechende Ersatzregelungen in die Wege zu leiten und Vertretungen zu organisieren.
7. Für den Fall, dass die Verantwortungsbereiche nicht gemäß den zuvor stattgefundenen Absprachen betreut werden, sucht das Erzieherinnen-Team zunächst das Gespräch mit den jeweiligen Eltern.
8. Werden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach diesem ersten Gespräch die anfallenden Arbeiten immer noch nicht absprachengemäß erledigt, werden externe Dienstleister beauftragt, diese zu übernehmen. Die damit verbundenen Kosten haben die jeweiligen aktiven Mitglieder zu tragen.
9. Die Elternarbeit bei Veranstaltungen des Kindergartens sowie die Teilnahme an notwendigen Aktionstagen müssen unabhängig von den Verantwortungsbereichen erledigt und wahrgenommen werden. Die Teilnahme an den Aktionstagen ist verbindlich. Ist eine Familie an einem Aktionstag verhindert, bietet das Erzieherinnenteam die Erledigung alternativer Aufgaben an Ausweichtermenen an. Werden auch diese Aufgaben nicht erledigt, erhebt die Einrichtung eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 Euro (pro Aktionstag).



10. Die bestehenden Betreuungsverträge werden in Form eines Anhangs um die geänderten Passagen ergänzt und den Eltern zur Unterschrift vorgelegt. Neu abzuschließende Betreuungsverträge enthalten den satzungsgemäßen Sachstand nach Aktualisierung.
11. Für die Vorstandsmitglieder wird die Übernahme von Verantwortungsbereichen durch die Vorstandsarbeit abgegolten. Die Mitglieder des Elternrates übernehmen kleinere Verantwortungsbereiche.

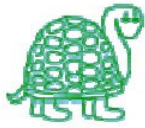
§ 11

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder mit der Tagesordnung erfolgt unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§ 12

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Berichts der Revisoren.
5. Entlastung der Revisoren.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes.
7. Wahl des Vorstandes.
8. Wahl von zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand, einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei zu Satzungsänderungen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig ist, und zwar nur der aktiven Mitglieder.



§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden aktiven Mitglieder notwendig. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.
Das Vereinsvermögen fällt dem Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu.